



Vereinigte Bundesversammlung

3003 Bern

Schlatt, 16. Juli 2013

P E T I T I O N

Sehr geehrte Damen und Herren

Reform 91, eine Organisation für Strafgefangene und Ausgegrenzte, mit Sitz in Schlatt/TG fordert:

Revision der StPO insbesondere in Artikel 184:

Im Strafprozess muss bei der Erstellung und Erarbeitung der psychiatrischen Gutachten dem Verteidiger die Möglichkeit gegeben werden, anwesend zu sein.

Zu einem Gutachten gehört auch immer ein Gegengutachten.

Begründung:

Unsere Organisation macht laufend die Erfahrung, dass die Psychiatrischen Gutachten je länger je mehr von den Gerichten/Richtern – kritiklos - übernommen wird. Es entscheiden also nicht mehr die zuständigen Gerichte – sondern die angeblichen Sachverständigen, insbesondere aus der Psychiatrie/Forensik.

Schon Ende des 19. Jahrhunderts hat Cesara Lombroso, Professor der gerichtlichen Medizin und Psychiatrie, Verdächtige aufgrund von biologischen Merkmalen zu „Verbrechermenschen“ stilisiert.

Heute macht ein ähnliches Verfahren (wieder von einem Dozenten der Forensik) Schule und baut seine Macht im und rund um den Strafvollzug ebenfalls mit Rückgriff auf eine „wissenschaftliche“ Methode aus, die deterministische Serien-Urteile ermöglicht und nebenbei beträchtliche finanzielle Gewinne abwirft.

Reform 91

Organisation für
Strafgefangene und
Ausgegrenzte

**Zentrum „zeme“
Hauptstrasse 14
CH-8252 Schlatt**

**Tel: 052 657 52 25
reform91@gmx.ch
www.reform91.ch**

Geschäftsleitung:

Präsident:
Peter Zimmermann
Gabrielle Hirt

Arbeitsgruppe:

**Theatergruppe KORN
Hauptstrasse 14
CH-8252 Schlatt**



Reform 91 hält entschieden fest: Kein Sachverständiger ist „objektiv“. Das Beste, was ein umsichtiger und kundiger Sachverständiger bieten kann, insbesondere bei psychiatrischen Expertisen, sind plausible Varianten zur Deutung der Motive und Triebkräfte in einem Handlungs-ablauf. Die Wissenschaft ist nie „neutral“, noch „objektiv“, sondern sie hangelt sich von Erkenntnis und über deren Falsifikation zur weiterer Erkenntnis, die sich über kurz oder lang wiederum als falsch erweisen wird. Erkenntnis ist nie abgeschlossen und daher immer relativ, also letztlich falsch!

Nicht mehr die Politik, die Justiz oder die Gesellschaft definiert heute und mit den geschilderten Methoden, was als „normal“ oder sozial tragbar gilt, sondern eine Software. Menschen, die zu endlichen Strafen verurteilt wurden, bekommen anschliessend von der forensischen Psychiatrie implizit lebenslänglich! Eine Kontrollinstanz über Gutachten gibt es nicht!

Die Sachverständigerpflichten in Artikel 184 StPO sind richtig, aber nicht genügend. Das krasse Falschgutachten wissentlich und willentlich deponiert werden, ist relativ selten, das subjektive und vorurteil-belastende recht häufig. Und ebenso sind sich Sachverständige und Gerichte dessen nicht bewusst.

Gutachterliche Erkenntnis muss daher im Meinungsstreit gedeihen und unter der Kontrolle aller Parteien, n a m e n t l i c h auch des Verteidigers des Angeschuldigten.

Freundliche Grüsse

i.A. des Vorstandes
Reform 91

Gabrielle Hirt

Peter Zimmermann